

**1. Änderungssatzung vom _____ der
Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen
vom 20.10.2004**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2004 (GV. NW. S. 666/SGV NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 24.11.2005 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Absatz 1 Buchstabe b) enthält folgende Fassung:

- b) die nach den Bestimmungen des Beamten-, Tarif-, Umzugskosten-, Reisekosten-, Beihilfen-, Unterstützungs- und Vorschussrechts der städt. Beschäftigten delegationsfähigen Aufgaben des Rates wahrzunehmen. Ausgenommen sind die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 BBesG sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 bis 15 TVöD;

§ 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

Dienstrechtliche Entscheidungen

Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 11 bis 15 TVöD sowie die Einstellung, Anstellung und Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 11 BBesG obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss.

§ 3

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,

Der Bürgermeister

Richard Borgmann
Bürgermeister